

(2.) Satzung zur Änderung

der

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die
gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle**

vom 18. April 2011

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18. April 2011 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle vom 27. Juli 1998, zuletzt geändert am 23. April 2001, beschlossen:

§ 1

a) § 1 (Geltungsbereich) der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Diese Satzungsregelung gilt für die Benutzung

- der Kaiserstuhlhalle, Ihringen
- der Mamberghalle, Wasenweiler
- der Festhalle Dreschschopf,
- der Schulräume in der
 Neunlindenschule, Ihringen
 Albertschule – Förderschule, Ihringen
 Mambergsschule, Wasenweiler

(2) Diese Hallen, Räume und Säle (künftig: Räume) stehen im Eigentum der Gemeinde Ihringen und werden von ihr als öffentliche Einrichtung betrieben.

(3) Der Ratskeller und der Bürgersaal des Rathauses Ihringen, der Bürgersaal des Rathauses Wasenweiler, die Aula der Neunlindenschule und die Katzensteinbuckhütte dienen ausschließlich repräsentativen Zwecken bzw. der Belegung aus besonderem Anlass und stellen insoweit keine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar. Die Vergabe obliegt im Einzelfall der Verwaltung.

b) § 6 Abs. 4 (Allgemeine Benutzungsregelungen) erhält folgende Fassung:

(4) In den Räumen darf grundsätzlich nicht geraucht werden.

c) Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 11 Abs. 1 (Gebühren) wird entsprechend der dieser Satzungsänderung beigefügten Anlage geändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihringen, den 18. April 2014


Ort
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 11 der Benutzungs- und Gebührensatzung

		Kaiserstuhlhalle	Mamberghalle	Dreschschopf	Schulräume
1	Grundmiete				
1.1	Sportliche Veranstaltungen				
	a) Erwachsene	100,00 €	- €		
	Auswärtige (+ 100 %)	200,00 €	- €		
	b) Jugendliche	frei	frei		
1.2	Allgemeine Veranstaltungen				12,00 €
	a) ohne Eintritt	200,00 €	75,00 €	150,00 €	
	Auswärtige (+ 100 %)	400,00 €	150,00 €	300,00 €	
	b) mit Eintritt	250,00 €	100,00 €	200,00 €	
	Auswärtige (+ 100 %)	500,00 €	200,00 €	400,00 €	
1.3	Betriebsveranstaltungen	200,00 €	120,00 €	200,00 €	
	Auswärtige(+ 100 %)	400,00 €	240,00 €	400,00 €	
1.4	Tanzveranstaltungen	425,00 €	150,00 €	200,00 €	
	Auswärtige (+ 100 %)	850,00 €	300,00 €	400,00 €	
1.5	Gewerbliche Veranstaltungen	550,00 €	200,00 €	250,00 €	24,00 €
	Auswärtige (+ 100 %)	1.100,00 €	400,00 €	500,00 €	
1.6	Parteiveranstaltungen	200,00 €	100,00 €	150,00 €	
1.7	Trainingsabende				
	a) gesamte Halle	2,50 €	1,00 €		
	b) 2/3 Halle	2,00 €			
	c) 1/3 Halle	1,00 €			
2	Sonstige Kosten (Pos. 1.1. - 1.6)				
	a) Küchenbenutzung	25,00 €	25,00 €	25,00 €	
	b) Geschirrkosten	25,00 €	25,00 €	25,00 €	
	c) Reinigung	60,00 €	60,00 €	60,00 €	
				zzgl. Strom und Wasser	
3	Winterzuschlag (vom 01.10. bis 31.03.)				
	bei Position 1.1. - 1.6	25,00 €	25,00 €	25,00 €	6,00 €
	bei Position 1.7	1,25 € / Std.	- €		
	Fußnoten:				
	1) Bei mehrtätigen Veranstaltungen werden örtlichen Vereinen für den 2. und jeden weiteren Tag 50 % des Gebührensatzes erlassen!				
	2) Von der Erhebung der Reinigungskosten kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter die Räumlichkeiten ordnungsgemäß selbst gereinigt hat!				
	3) Die Bühnenteile in der Mamberghalle werden ausschließlich an Vereine und Betriebe aus Ihringen / Wasenweiler für Veranstaltungen im Innenbereich vermietet. Der Mietpreis beträgt bei gewerblichen Veranstaltungen 8,00 € pro Bühnenteil.				

Bestätigung über die Bekanntmachung und Anzeige der (2.) Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle vom 18. April 2011

1. Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist erfolgt im Gemeindeblatt für Ihringen und Wasenweiler Nr. 17 vom 27. April 2011.
2. Auf die Rechtsfolgen bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 GemO wurde hingewiesen.
3. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO ist erfolgt am 27. April 2011.

Ihringen, 27. April 2011

Bürgermeisteramt



Meier
Hauptamtsleiter